

# Allgemeine Geschäftsbedingungen CPI Moravia Books s.r.o.

Stand: März 2022

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle aktuellen und zukünftigen Angebote und Verträge der CPI Moravia Books s.r.o., IČO:63997703, mit Sitz in Brněnská 1024, 691 23 Pohořelice, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brünn unter der Nr. C 23210 (nachstehend "Lieferant" genannt) für die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausführung von Arbeiten und Leistungen oder die Ausführung oder Lieferung von Waren, inkl. Verträge über den individuellen Druck von Büchern und Dokumenten (nachstehend "Vertrag" genannt) durch den Lieferanten an einen Dritten, der im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit handelt (nachstehend "Auftraggeber" genannt), sofern die Parteien keine anderen, von diesen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen haben. Diese AGB sind ein integraler Bestandteil des Angebots des Lieferanten und des Vertrags. Abweichende Regelungen im Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB. Die Verwendung anderer Bedingungen, auf die der Kunde hinweist, ist ausgeschlossen, auch wenn der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Für die Erfüllung des Vertrages gelten ausschließlich diese Bedingungen des Lieferers; die Annahme durch den Besteller ist auch durch faktische Annahme, z.B. durch Entgegennahme der Ware oder durch Leistung einer Anzahlung oder sonstigen Zahlung aus dem Vertrag möglich. Der Lieferant schließt die Anwendung der Bestimmungen des § 1751 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches aus und lehnt jegliche Bedingungen des Abnehmers ab. Der Lieferant kann den Wortlaut der vorliegenden Bedingungen ändern oder ergänzen, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die während der Geltungsdauer der vorherigen Fassung der Bedingungen entstanden sind.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Die Angebote oder Präsentationen des Lieferanten auf seiner Website [cpi-print.de/de/](http://cpi-print.de/de/) sind stets unverbindlich und stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vorschlag für einen Vertragsabschluss ist ein Angebot des Anbieters (nachstehend "Angebot" genannt), in dem die grundlegenden Parameter des Vertrags festgelegt sind (unabhängig davon, ob dieses Angebot auf der Grundlage einer vorangegangenen Telefon-/E-Mail-Kommunikation zwischen den Parteien erstellt wurde oder nicht); das Angebot wird in der Regel auf elektronischem Wege erstellt und dem Kunden per E-Mail als E-Mail-Anhang (PDF-Datei) zugesandt; es ist nicht erforderlich, dass das Angebot vom Anbieter persönlich unterzeichnet wird. Der Kunde nimmt

das Angebot an, indem er entweder das Angebot unterzeichnet und einen Scan des unterzeichneten Angebots an den Lieferanten schickt (auch hier genügt eine E-Mail), oder indem er seine Annahme per E-Mail an den Lieferanten bestätigt, oder indem er es auf eine andere Weise annimmt, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass der Kunde das Angebot angenommen und die Waren/Produkte, die Gegenstand des Angebots waren, bestellt hat (im Folgenden als "Bestellung" bezeichnet). Ein Angebot kann vom Kunden auch dadurch angenommen werden, dass er in Übereinstimmung mit dem Angebot handelt, z. B. eine Anzahlung oder eine andere Zahlung leistet. Eine Bestellung des Kunden, die die Bedingungen des Angebots (wesentlich oder unwesentlich) ändert, stellt keine Annahme des Angebots dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Auftragsbestätigung ausführt, in der er die Bestellung des Kunden bestätigt. Für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Leistung, ist allein die Auftragsbestätigung des Lieferers (nachfolgend "Auftragsbestätigung" genannt) maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden (E-Mail-Form ist ausreichend), sofern in diesen AGB für den Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Im Hinblick auf die Qualität der Leistung des Lieferanten wird vereinbart, dass technische, materielle oder produktionstechnische Änderungen des Leistungsgegenstandes vom Lieferanten nach eigenem Ermessen vorgenommen werden können und diese Änderungen vertragsgemäß sind, sofern der Leistungsgegenstand nicht wesentlich geändert wird und die Änderung für den Besteller objektiv zumutbar ist.

2.3 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu maximal 10% der bestellten Menge sind vertragsgemäße Lieferungen, stellen keine Schlechtleistung dar und können nicht beanstandet oder gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Im Falle von Überlieferungen gemäß diesem Absatz der AGB wird der vertragsgemäße Preis automatisch um denselben Prozentsatz wie die Überlieferung angepasst - erhöht -. Im Falle von Unterlieferungen gemäß diesem Absatz der AGB wird der Vertragspreis automatisch um den Prozentsatz angepasst - reduziert -, um den die Unterlieferung zu niedrig ist.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann der Lieferant die für den Kunden zu erbringenden Leistungen auch durch Dritte erbringen lassen.

2.5 Bei Änderungen vertragswesentlicher Tatsachen, z. B. bei wesentlichen Änderungen der Preise für Papier, Energie, Logistik u. Ä. (wobei wesentliche Preisänderungen solche sind, bei denen sich die Preise für diese Vorleistungen vor der Lieferung des Leistungsgegenstandes laut diesem Vertrag um mindestens 10% gegenüber den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preisen erhöhen), ist der Lieferant (CPI) berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Vertragsänderung vorzuschlagen, insbesondere eine Preiserhöhung.

Der Lieferant ist nur dann berechtigt, einen solchen Vorschlag zur Vertragsänderung zu unterbreiten, wenn

dieser dem Kunden spätestens 20 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin zugestellt wird.

In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Erhalt des Änderungsvorschlags des Anbieters zu diesem Stellung zu nehmen.

Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Kunde mit der Änderung einverstanden ist und dass die vom Anbieter vorgeschlagenen Vertragsänderungen automatisch am Tag nach Ablauf dieser Frist in Kraft treten.

Teilt der Kunde dem Lieferanten innerhalb der genannten Frist mit, dass er mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden ist, wird der Vertrag nicht geändert und der Lieferant hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 15 Tagen zu kündigen; im Falle der Vertragsbeendigung hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten, auch nicht wegen Nichtlieferung der Ware oder Ersatz eines etwaigen Schadens.

### **3. Preise und Preisanpassung, Zahlungen**

3.1 Die Preise verstehen sich (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zusätzlich zum Preis berechnet wird. Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung gemäß DAP INCOTERMS 2020. Sofern nicht anders vereinbart, schließen die Preise Standardverpackung, Fracht und Porto ein, und der Lieferant ist berechtigt, gegebenenfalls über den Preis hinausgehende Zölle zu erheben. Die Versandkosten für die vom Lieferanten gewählte Versandart sind im Preis enthalten, sofern nicht anders vereinbart. Versicherungskosten und sonstige Transportkosten (z.B. besondere Verpackungswünsche des Kunden oder andere als die vom Lieferanten gewählte Transportart) werden dem Kunden in der tatsächlich angefallenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Nachträgliche Änderungen (sog. Auftragsanpassungen), einschließlich der dadurch verursachten Maschinenstillstände, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Steuerelements (Rechnung), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rechnung wird zum Zeitpunkt des Versands der Ware oder der Teillieferung ausgestellt. Das Recht, sofortige Zahlung, Vorauszahlungen oder abweichende Zahlungsbedingungen vertraglich zu vereinbaren, bleibt unberührt. Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, vom Abnehmer einen Vorschuss zu verlangen. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins für die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Abnehmer ist der Abnehmer in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf; in diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, neben den Verzugszinsen Schadenersatz zu fordern. Bei Mängeln der gelieferten Waren/Dienstleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung zu verzögern. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, ist er verpflichtet, dem Lieferanten

eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag zu zahlen. Die Vertragsstrafenregelung lässt das Recht des Lieferers auf Schadensersatz unberührt.

3.3 Wird dem Auftragnehmer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt oder kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung des vereinbarten Preises für die Lieferung/Leistung nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Auftraggeber in diesem Fall keinen Anspruch auf Verzugs-, Mängel- oder Schadensersatz gegen den Auftragnehmer hat.

3.4 Die Anwendung eines Preisnachlasses durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lieferanten.

3.5 Der Kunde trägt das Risiko einer Änderung der Umstände.

### **4. Gefahrtragung, Verpackung, Versand**

4.1 Der Lieferant ist nicht an die vom Kunden gewünschte Art der Beförderung gebunden. Eine Transportversicherung schließt der Lieferant nur auf vorherige ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten ab.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung des Leistungsgegenstandes sowie die Gefahr der Beschädigung der Ware gehen auf den Kunden über, sobald die Ware am vereinbarten Ort abgeliefert worden ist (DAP INCOTERMS 2020).

### **5. Lieferzeit und Verzug**

5.1 Die Lieferzeiten richten sich nach den in der Auftragsbestätigung jeweils vereinbarten Terminen. Ist die Ausführung des Auftrages von Unterlagen, technischen Daten, sonstigen Angaben des Bestellers oder von der Beibringung von Materialien, die der Besteller zu beschaffen oder beizustellen hat, abhängig, so beginnt die Lieferfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem der Lieferant diese Unterlagen oder Angaben vom Besteller erhält. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand übergeben oder die Versand-/Abholbereitschaft festgestellt oder mitgeteilt worden ist.

5.2 Während des Zeitraums der Prüfung von Andruck, Fertigmustern etc. durch den Auftraggeber (d.h. insbesondere PDF-Andrucke zur Freigabe, Druckbögen zur Freigabe, Fertigmuster und sonstige Unterlagen zur Freigabe durch den Auftraggeber) ist die Lieferfrist in jedem Fall vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eingangs der Stellungnahme des Auftraggebers unterbrochen, d.h. die Lieferfrist läuft in diesem Zeitraum nicht. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die vereinbarte Lieferfrist erst nach Bestätigung der Änderungen durch den Lieferer neu zu laufen, es sei denn, es werden ausdrücklich neue Lieferfristen vereinbart.

5.3 Kann der Lieferant aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen Arbeitseinschränkungen, Unruhen oder Krieg, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall von Transportmitteln oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Hindernissen, einschließlich Epidemien oder Pandemien, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Besteller unverzüglich zu informieren. Ist in einem solchen Fall die Erbringung der Leistung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Ersatzfrist nicht zu erwarten, sind sowohl der Lieferant als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Waren dem Lieferer die Gründe für die Behinderung bereits bei Vertragsabschluss bekannt, so ist er nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.

5.5 Befindet sich der Abnehmer mit der Annahme der Ware ganz oder teilweise in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, die Sendung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers bei einem Spediteur oder Lagerhalter seiner Wahl einzulagern oder einlagern zu lassen. Wenn die Waren vom Lieferanten gelagert werden, zahlt der Abnehmer dem Lieferanten Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags der Waren, mit denen der Abnehmer in Verzug ist, pro Monat, wobei der Gesamtbetrag der Lagerkosten auf höchstens 10 % des Rechnungsbetrags der Waren, mit denen der Abnehmer in Verzug ist, begrenzt ist. Bei Nichteinhaltung der zusätzlichen 14-tägigen Abnahmefrist (die automatisch abläuft und keiner weiteren Mitteilung durch den Lieferanten bedarf) ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der Auftragssumme (d.h. des Auftragspreises) zu verlangen.

## 6. Haftungsbeschränkung

6.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht wurden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant nur für den tatsächlichen Schaden haftet, nicht aber für entgangenen Gewinn oder immaterielle Schäden. Der Lieferant haftet nicht für Folge- oder Nebenschäden, Rufschädigung des Kunden aufgrund von Vertragsverletzungen (z.B. durch Verzug) usw. Falls der Lieferant dem Abnehmer gegenüber schadenersatzpflichtig ist, ist die Höhe des Schadensersatzes, den der Abnehmer zu fordern berechtigt ist, in jedem Fall auf einen Betrag begrenzt, der 100 % des Preises des Leistungsgegenstandes aus dem Vertrag entspricht, aus dem oder im Zusammenhang mit dem die Schadenersatzpflicht entstanden ist, d.h. der Abnehmer ist nicht berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schadensersatz zu fordern.

6.2 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes schränken in keiner Weise die Verpflichtung des Lieferanten zum Ersatz von Schäden ein, die an den natürlichen Rechten einer Person entstanden sind oder die

vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der vorstehende Absatz schließt die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden durch Produktfehler nicht aus, soweit diese Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften, von denen nicht abgewichen werden kann, auf das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Anwendung finden sollen.

## 7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht und Rücksendung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel und vertragsgemäßen Zustand zu untersuchen. Beanstandungen mit genauer Beschreibung der Mängel und des Materials, das die Mängel zum Zeitpunkt des Erhalts der Ware beweist (insbesondere Fotodokumentation), müssen dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung der Ware schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls verliert der Kunde das Recht auf diese Mängel. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Ware festzustellen und vom Frachtführer oder Spediteur bestätigen zu lassen, andernfalls verliert der Kunde seine Mängelrechte. Der Besteller hat die bei der Herstellung zur Prüfung angelieferten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in gleicher Weise zu prüfen und dem Lieferer etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen, andernfalls verliert der Besteller das Recht auf den Mangel. Dies gilt auch für direkte Lieferungen an vom Kunden angegebene Dritte. Wird nach der Erklärung des Lieferanten eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, so beträgt diese höchstens 12 Monate ab dem Übergang des Risikos von Schäden an der Ware auf den Kunden. Tritt während der Gewährleistungsfrist an der Ware ein Mangel auf, für den der Lieferant im Rahmen der Beschaffenheitsgarantie haftet, so hat der Besteller dem Lieferanten die Beanstandung unter genauer Beschreibung der Mängel und unter Beifügung von Beweismitteln (insbesondere Fotodokumentation) innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Auftreten des Mangels schriftlich mitzuteilen, andernfalls verliert der Besteller das Recht auf Geltendmachung dieser Mängel. Die Qualitätsgarantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung der Ware durch den Kunden oder unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware durch den Kunden verursacht werden. Liegt ein Mangel der Ware/Teile vor, für den der Lieferant haftet (sei es im Rahmen der Beschaffenheitsgarantie oder anderweitig), so hat der Besteller unabhängig von der Art des Mangels und unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht auf:

- vom Lieferanten die Nachbesserung der Ware (Ausbesserung der Verarbeitung) zu verlangen, die so genannte erste Reparatur

- ist die Ware/das Werk trotz der ersten Reparatur immer noch mangelhaft, so hat der Kunde das Recht, vom Lieferanten eine zweite Reparatur der Ware (Ausbesserung des Werks) zu verlangen, die sogenannte zweite Reparatur

- Ist die Ware/das Werk auch nach der zweiten Nachbesserung noch mangelhaft, so kann der Kunde eine angemessene Preisminderung verlangen. Anstelle der Nachbesserung oder Minderung ist der Lieferant berechtigt

(aber nicht verpflichtet), nach seiner Wahl Ersatz zu liefern. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

7.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden/Mängel, die aus mangelhaften Einsendungen des Auftraggebers resultieren, und der Lieferant ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Mangelhaftigkeit der Einsendungen hinzuweisen. Der Lieferant erstellt in der Regel auf der Grundlage der Druckvorlagen des Kunden einen PDF-Proof/Softproof, der dem Kunden zur Genehmigung oder zur Beseitigung von Fehlern übermittelt wird. Gibt der Kunde den Proof elektronisch oder über die Webschnittstelle oder per E-Mail frei, gilt dies als Druckfreigabe. Der Lieferant haftet nicht für Mängel oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Druck von fehlerhaften Unterlagen genehmigt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber ein mangelhaftes Druckerzeugnis oder eine mangelhafte Baugruppe rügt, es sei denn, der Auftraggeber konnte diese Mängel bei der Rüge objektiv nicht erkennen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Fehler, die der Auftraggeber in den übersandten Korrekturabzügen und Andrucken übersehen hat, oder für Änderungen, die infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes oder Abweichungen von Satz und Druck notwendig werden, insbesondere für Korrekturen durch den Auftraggeber und den Autor. Berichtigungswünsche sind schriftlich an den Anbieter zu richten.

7.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren stellen branchenübliche Abweichungen vom Original keinen Mangel dar. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Probedrucken und der endgültigen Druckauflage (Farbproofs und Auflagendrucke). Für Helligkeit, Veränderlichkeit und Schwankungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit der Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Lieferer nur insoweit, als die Mängel der Materialien vor ihrer Verwendung bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar waren. Schwankungen in der Qualität des vom Lieferanten bezogenen Papiers, der Pappe und anderer Materialien werden nicht beanstandet, wenn sie normal sind.

7.4 Der Lieferant haftet nicht für Sachmängel, wenn sie auf Lieferungen beruhen, die von Dritten oder vom Auftraggeber bezogen wurden und die durch die Verarbeitung des Lieferanten nicht so verändert wurden, dass der Mangel durch die Verarbeitung verursacht wurde (z.B. Druck auf vom Auftraggeber geliefertem Papier).

7.5 Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle ihm aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, insbesondere auf den Kaufpreis, erfüllt sind.

8.2 Bei Zugriffen Dritter auf die unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Sachen wird der Besteller den Dritten auf die Rechtslage hinweisen.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug ist. Der Abnehmer tritt hiermit seine künftigen Forderungen aus der Verwertung (oder einem anderen Rechtsgrund, wie z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung, Schadensersatz) der im Eigentum des Lieferanten stehenden Sache in vollem Umfang an den Lieferanten ab, und zwar mit der Maßgabe, dass sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Abnehmer bezahlt werden. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen teilt der Abnehmer dem Lieferer die erfolgte Abtretung mit und erteilt ihm die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte.

8.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen.

## **9. Aufrechnungsverbot**

Der Abnehmer kann mit Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten nur dann aufrechnen, wenn die Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt worden sind.

## **10. Vom Kunden beschafftes Material/ Lagerung/ Archivierung/ Datenverlust**

10.1 Der Abnehmer hat das vom Abnehmer an den Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags zu liefernde Material auf Kosten des Abnehmers an den Sitz des Lieferanten zu liefern. Die Empfangsbestätigung stellt keine Garantie für die Richtigkeit der als geliefert angegebenen Menge dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Verpackungsmaterial und Abfällen, die bei der Verarbeitung des gelieferten Materials anfallen (Druckereiabfälle, Beschnitt, Perforation usw.). Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die durch die Verwendung der ihm vom Auftraggeber zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände entstehen.

10.2 Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Manuskripte, Daten und Datenträger, dürfen nach Übergabe des Endproduktes an den Kunden oder seine Beauftragten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung archiviert werden. Sollen die bezeichneten Gegenstände versichert werden, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer und Wasser, so hat der Kunde dies selbst zu veranlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für gelagerte Drucksachen, unverarbeitete Bögen oder sonstige eingebrachte Gegenstände. Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm dem Anbieter zur Verfügung gestellten Daten selbst zu sichern und stellt den Anbieter von der Haftung für einen eventuellen Datenverlust frei.

## **11. Urheberrecht, Eigentum, Downloads**

11.1 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung von Urheberrechten und anderen Rechten Dritter, einschließlich geistiger Eigentumsrechte. Für den Fall, dass der Lieferant aus diesem Grund von Dritten geschädigt oder in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten in vollem Umfang zu entschädigen. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung der eigenen Skizzen, Entwürfe, Originale, Filme usw. verbleiben ausschließlich beim Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

11.2 Vom Lieferanten hergestellte Offsetdruckplatten, Druckdaten, Lithographien, Montagen, Proofs (Negative und Dias auf Film oder Glas), Ausschnitte und dergleichen bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie gesondert berechnet werden. Der Besteller darf die ihm überlassenen Informationen und das Know-how nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen oder außerhalb des Vertragsverhältnisses für eigene Zwecke nutzen.

11.3 Bei Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder Spezifikationen des Bestellers stellt der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus Eigentums- oder Immaterialgüterrechten vollumfänglich frei. Für den Fall des Vertragsbruchs durch den Kunden verzichtet der Kunde ausdrücklich auf sein Eigentumsrecht an der Ware bzw. auf das Eigentumsrecht des Urhebers gegenüber dem Lieferanten im Falle der Nutzung der Ware durch den Lieferanten.

11.4 Mit dem Herunterladen der digitalen Inhalte erkennt der Kunde das Urheberrecht an und verpflichtet sich, es zu respektieren.

## **12. Verjährung**

Alle Eigentumsrechte, die dem Kunden aus dem Vertrag erwachsen, unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist.

## **13. Datenschutz und Impressum**

13.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze verarbeitet werden.

13.2 Der Abnehmer räumt dem Lieferanten das Recht ein, das Logo und die Identifikationsnummer des Lieferanten auf den Produkten in angemessener Weise gemäß den einschlägigen Praktiken und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Abnehmers anzubringen.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

14.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Schadensersatz oder ungerechtfertigter Bereicherung) sind die Gerichte der Tschechischen Republik zuständig. Als allgemeiner Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller mit dem Vertrag zusammenhängenden Beziehungen wird das allgemeine

Gericht des Sitzes des Lieferanten vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Tschechischen Republik haben oder nach Vertragsschluss ins Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Lieferant behält sich das Recht vor, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

## **15. Anzuwendendes Recht und Teilunwirksamkeit**

15.1 Für die sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Beziehungen wird die Anwendung des tschechischen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen.

15.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend erfüllt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Gesetzeslücke.